



## **Satzung** des **Vereins „Psychologie und Gesundheit Aachen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Psychologie und Gesundheit Aachen“. Er wird nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ tragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Einsatzes fachpsychologischer und psychotherapeutischer Kompetenz in der Gesundheitsversorgung.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Kooperation und Vernetzung mit den im Aachener Raum tätigen Institutionen und Verbänden;
  - individuelle Unterstützung von Hilfesuchenden bei der Realisierung ihres Anspruchs auf klinisch-psychologische (psychotherapeutische) Versorgung;
  - die Anregung, Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen fachpsychologischer Versorgung und Gesundheit;
  - die Förderung von Fortbildung und Weiterbildung in verschiedenen klinisch-psychologischen Behandlungsverfahren nach vorher festgelegten Richtlinien. Die Möglichkeiten für die Fortbildung und Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinien soll geschaffen werden, z.B. durch die Einrichtung von Qualitätszirkeln.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1) Mitglieder des Vereins können werden

- ordentliche Mitglieder: Personen, welche die Diplom-Hauptprüfung für Psychologen abgelegt haben, bzw. den Master in Psychologie erworben haben, approbierte oder sich in Ausbildung befindende Kinder- und Jugendlichentherapeuten sowie Fachärzte für psychotherapeutische Medizin und Ärzte mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“.
- assoziierte Mitglieder: Personen mit vergleichbarem Studienabschluss
- fördernde Mitglieder: juristische und natürliche Personen, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele sowohl materiell als auch ideell unterstützen;

2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll Name, Beruf, Qualifikation und Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### 3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt des Mitgliedes,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstossen hat. Das Mitglied ist zuvor schriftlich anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied schriftliche Beschwerde gegen den Beschluss bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Modalitäten der Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Leitungsteam mit einem Vorsitzenden und mindestens 2 und höchstens 4 Stellvertretern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB).
- 3) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die Auswahl, Einstellung und Entlassung von evtl. Mitarbeitern.
- 4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- 5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (somit auch fördernde und assoziierte) eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Vollmacht vertreten wird. Sollte eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Für die Bemessung der Wochenfrist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit nicht in Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.
6. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich.
7. Folgende Angelegenheiten können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung einer Beitragsordnung,
  - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Beschäftigung von Mitarbeitern,
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§3 Abs. 2) durch den Vorstand sowie über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 3 Abs. 6).
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Führung der Geschäfte und der Kasse, Außenstände und Verbindlichkeiten überwachen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt,

werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Aachen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23.01.1997 beschlossen worden.

*(Fassung November 2014)*